

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den **Sieglinweg in Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Sieglinweg** werden Bau- und Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4116 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Wettsteinstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Immenbachwegli.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 18,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 9,00 m.
- c) Vorgärten links 4,50 m, rechts 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 37,75.
- b) Gefällsverhältnisse: Fallen 0,8% auf 131 m.
- c) Endpunkt: Cote 36,70.

II. Der Sieglinweg wird als Nebenstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

III. Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den

23. Oktober 1909.

Kanzlei des Kantons

Basel-Stadt

Ad. Röhrer